

Sie ist damit auch Ausgangspunkt für darüber hinausgehende Maßnahmen, die sowohl im innerparteilichen Organisationsrecht als auch im Wege einer gesetzlichen Regelung durch den Bundestag getroffen werden können.

3. Frauenförderung muss sich lohnen. Parteienfinanzierung als Anreiz für mehr Frauen in den Parlamenten.

Erläuterung:

Der djb fordert, Maßnahmen von Parteien finanziell zu fördern, die zu einem höheren Anteil weiblicher Abgeordneter beitragen. Frauenförderung ist durch den Staat mit einem Bonus im Rahmen der staatlichen Parteienfinanzierung zu belohnen. Ein solcher ist in § 18 ParteiG zu verankern und an Parteien (gestuft) auszuzahlen, deren Wahllisten Frauenquoten von 35 Prozent an aufwärts einhalten. Entscheidend sind dabei Regelungen, die dafür sorgen, dass Frauen aussichtsreiche Listenplätze erhalten. Dies kann z.B. durch eine alternierende Besetzung (Reißverschlussverfahren) für die aussichtsreichen Listenplätze erreicht werden. Beispiel: Bei einer Frauenquote von 40 Prozent könnten die ersten 40 Prozent der Listenplätze alternierend mit Frauen

und Männern zu besetzen sein. Mit einer solchen Regelung würde den unterschiedlich großen Listen der verschiedenen Parteien Rechnung getragen. Um zusätzliche Anreize zu schaffen, könnte auch die Verankerung von Frauenfördermaßnahmen in den Parteisatzungen finanziell belohnt werden.

4. Frauenquoten für Parlamentsausschüsse.

Erläuterung:

Der djb fordert schließlich die Bundes- und die Landesgesetzgebung auf, eine Frauenquote von 40 Prozent für die Besetzung von parlamentarischen Ausschüssen und Unterausschüssen in den Geschäftsordnungen ihrer Parlamente vorzusehen – soweit es den Parteien möglich ist. Entsprechende Quotierungsvorgaben können durch Änderung der Geschäftsordnungen vorgenommen werden, auf Bundesebene durch eine Ergänzung der §§ 54 ff. GO-BT. Eine entsprechende Berücksichtigung von Frauen verhilft dem Gleichberechtigungsgesetz aus Art. 3 Abs. 2 GG zur Geltung. Die Parlamente bekennen sich zugleich zu Grundsätzen, die für die Besetzung von Gremien der öffentlichen Hand (vgl. BGremBG) und der Privatwirtschaft etabliert sind.

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-1-17

Pressemitteilung: Frauen, lasst uns zur Europawahl gehen! Es lohnt sich!

Berlin, 5. Februar 2019



▲ Foto: Hoffotografen

1. Vor 100 Jahren haben Frauen für Frauen das **Wahlrecht** erkämpft. Nun ist es an uns Frauen, dieses Recht zu nutzen und am 26. Mai 2019 unsere Europaabgeordneten zu wählen. Wir dürfen die **demokratische Teilhabe** an der Europäischen Union nicht anderen überlassen.
2. Durch eine **hohe Wahlbeteiligung von Frauen** zeigen wir, dass wir überall **gleichberechtigt mitwirken** und die **große Bedeutung des Engagements des Europäischen Parlaments** für Frauenrechte sowie Geschlechtergleichstellung in der Europäischen Union besonders in Zeiten einer lebhaften Wertediskussion **anerkennen**.

3. Ein demokratisches, gerechtes und solidarisches Europa braucht ein **starkes Europäisches Parlament**, in dem **Frauen und Männer gleichermaßen vertreten** sind. Frauen stellen mehr als die Hälfte der Bevölkerung Europas, aber nur gut ein Drittel des Europäischen Parlaments. Unsere Abgeordneten im Europäischen Parlament sollen auch zur Hälfte Frauen sein und insgesamt die Vielfalt der Menschen widerspiegeln.
4. **Erstwählerinnen** vergesst nicht, dass wir – anders als unsere Großmütter und Bürgerinnen Großbritanniens nach einem Austritt aus der Europäischen Union – bei unserer Entwicklung zu selbstbestimmten und wirtschaftlich unabhängigen Frauen **vom Einsatz des Europäischen Parlaments für fortschrittliche Politiken** profitieren. Nicht nur die Freizügigkeit in der Europäischen Union, die Anerkennung von Schul- und Studienabschlüssen, die Erasmus-Programme, die Abschaffung der Roaming-Gebühren sind Errungenschaften, die es zu bewahren und weiterzuentwickeln gilt, sondern auch zahlreiche **gleichstellungspolitische Errungenschaften** wie unter anderem der Grundsatz der Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern, Regelungen gegen die Benachteiligung von Frauen im Erwerbsleben, das Verbot sexueller Belästigung, Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Elternzeiten und Mutterschutz, geschlechtergerechte Steuerpolitiken sowie Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt.

5. Das Europäische Parlament soll weiter als **Garant und Motor für die Gleichstellung der Geschlechter** die notwendigen Arbeiten engagiert fortführen. Dafür bieten die europäischen Verträge und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ein solides Fundament. Das Europäische Parlament steht hier in der Verantwortung.
6. Das Europäische Parlament als Mitgesetzgeber auf Augenhöhe mit den Regierungen der Mitgliedstaaten im Rat profiliert sich als unermüdlicher Mahner und Verfechter von zahlreichen **Gesetzgebungsvorhaben und Projekten zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung**. Die Teilerfolge müssen mit folgenden Zielen fortentwickelt werden:
 - der **wirtschaftlichen Unabhängigkeit** von Frauen und Männern,
 - dem **gleichen Entgelt** für Frauen und Männer,
 - **Gerechtigkeit in der Alterssicherung** insbesondere zur Bekämpfung der Altersarmut,
 - **gleicher Teilhabe** von Frauen und Männern in **allen Lebensbereichen**, auf dem Arbeitsmarkt und in Entscheidungspositionen in Politik und Wirtschaft,
 - der **Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben** unter anderem durch verpflichtende Elterngeldmonate, Pflege- und Väterzeiten,
 - der aktiven und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in der **digitalen Welt** und
 - der **Anerkennung von Frauenrechten** als Menschenrechte.
7. Das Europäische Parlament ruft nachdrücklich zur **Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt** auf. Konsequenterweise fordert das Europäische Parlament die Ratifikation der **Istanbul-Konvention**, das heißt des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von 2011, durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und durch die Europäische Union selbst.
8. Die **#metoo-Debatte** hat das Ausmaß der **sexuellen Grenzüberschreitungen** verdeutlicht. Das Europäische Parlament hat sich in die Debatte aktiv eingeschaltet. Es fordert „null Toleranz“ bei sexuellen Belästigungen und wendet sich gegen Frauenfeindlichkeit und Hassrede im Netz.
9. Ohne das Europäische Parlament kann der **EU-Haushalt** nicht verabschiedet werden. Dabei achtet das Europäische Parlament auf **Gender Mainstreaming** als Querschnittsaufgabe. Es sollte nachdrücklich Gender Budgeting fordern und durchsetzen und jedweden Kürzungen im Bereich Frauenrechte und Gleichstellung eine Absage erteilen.
10. Eine Europäische Außenpolitik, welche die Teilhabe, den Schutz und die Rechte von **Frauen bei der Friedenspolitik** anerkennt, und damit zugleich für die Aufrechterhaltung von 70 Jahren Frieden in Europa einsteht, kann nur mit der weiteren Unterstützung des Europäischen Parlaments gelingen.

Der **djb** appelliert daher an alle Frauen, ihr Europawahlrecht zu nutzen und durch eine hohe Wahlbeteiligung von Frauen die Rolle des Europäischen Parlaments als Vorreiter bei der Geschlechtergleichstellung anzuerkennen und zu unterstützen. Das Europäische Parlament sollte sich die Forderung des **djb** nach einer ambitionierten und nachhaltigen Geschlechtergleichstellungsstrategie auf europäischer Ebene zu Eigen machen und dabei den gegenwärtigen gefährlichen Regressionstendenzen entschieden entgegenreten.

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-1-18

Männerquote bei der Staatsanwaltschaft*

Parissa Rahimian

Jurastudentin im 3. Semester an der Bucerius Law School, Hamburg.

Geschlechterquoten für die Besetzung von Parlamenten und Aufsichtsgremien werden seit Jahren kontrovers diskutiert. Bisher zielten derartige Quoten primär auf die Förderung von Frauen ab. Die Staatsanwaltschaft Hamburg stieß die Debatte nun unter einem neuen Gesichtspunkt an, indem sie eine Förderungsmaßnahme für Männer einführte. In ihrer Stellenausschreibung weist die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass männliche Bewerber bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden¹.

Diese Bevorzugung bei der Einstellung ist auf § 5 Abs. 1 des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes (HmbGleiG) gestützt, welches Hamburger Behörden dazu verpflichtet, Bewerber*innen des unterrepräsentierten Geschlechts im Rahmen der Neueinstellung bei gleicher Qualifikation zu bevorzugen, bis die Unterre-

präsentanz beseitigt ist. Neben der Unterrepräsentanz sind keine weiteren Voraussetzungen genannt. Als unterrepräsentiert gelten Frauen oder Männer gem. § 3 Abs. 1 HmbGleiG, wenn ihr Anteil weniger als 40% innerhalb einer Dienststelle in einem Bereich ausmacht. In der Hamburger Staatsanwaltschaft sind derzeit 125 Staatsanwältinnen und 70 Staatsanwälte tätig.² Demnach sind Männer mit einem Anteil von 35,9% unterrepräsentiert. In § 7

* Dieser Beitrag beruht auf einem Essay, das als Prüfungsleistung in dem Kurs „Genderkompetenz als juristische Schlüsselqualifikation“ bei Dana-Sophia Valentiner an der Bucerius Law School mit 18 Punkten bewertet wurde.

1 Stellenausschreibung der Hamburger Staatsanwaltschaft, abrufbar unter <https://justiz.hamburg.de/sta-berufseinstieg/8272994/einstellung/> (Abrufdatum: 06.02.2019).

2 Pia Lorenz, Verfassungswidrige Männerquote? Die Staatsanwaltschaft Hamburg bevorzugt Männer, in: Legal Tribune Online (28.06.2018), abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/staatsanwaltschaft-hamburg-maennerquote-gleichbehandlung/> (Abrufdatum: 06.02.2019).